

Ressort	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
Maßnahme	Sozialticket NRW
Kurzbeschreibung	<p>Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinien Sozialticket sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV/VVG – Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Das Angebot von Sozialtickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der ÖPNV gestärkt.</p> <p>Die Einführung des Sozialtickets beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Die Landesmittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Zuwendungsempfänger für Sozialtickets: Die gewährte Zuwendung muss vollständig Preissenkend bzw. zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen verwendet werden.</p>
Adressat	Kreise und Kreisfreie Städte, Zweckverbände, Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde
Zielgruppe(n)	Alle Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.
Laufzeit (bis)	Außerkrafttreten am 01.01.2026
jährlich eingesetzte Mittel	40 Mio. Euro
weitere Informationen / Antragsunterlagen	Die Richtlinie und Informationen zu den Antragsunterlagen findet sich hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000168
Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner Ministerium	uwe.padberg@munv.nrw.de